

Freundeskreis oder Förderverein?

Durch einen Freundeskreis oder Förderverein kann eine Kirchengemeinde oder kirchliche Einrichtung zusätzliche Menschen gewinnen, die sie durch Zeitspenden (ehrenamtliches Engagement) oder Geldspenden unterstützen.

Hierbei sind folgende Fragen vorher zu klären:

1. Wollen wir nur (A) Geld sammeln oder wollen wir (B) Menschen aktivieren und langfristig binden?
 - Für (A) ist eine projektbezogene Spendenaktion die beste Form.
 - Für (B) ist ein Freundeskreis oder Förderverein gut geeignet, wenn er mit Leben gefüllt wird.
2. Wollen wir die Verantwortung in unserer Kirchengemeinde / kirchlichen Einrichtung behalten (Freundeskreis) oder wollen wir eine rechtlich eigenständige und eigenverantwortlich handelnde Form (Förderverein)?
3. Brauchen wir eine Organisationsform („Förderverein“ e. V.), um Fördermittel und Zuschüsse dort einzuwerben, wo die Kirchengemeinde als KdÖR oder das Diakonische Werk o. a. selbst nicht antragsberechtigt sind?

Freundeskreis	Förderverein
<u>Chancen</u> <ul style="list-style-type: none"> - Freundeskreise und Fördervereine leben von der Begeisterung für die Kirchengemeinde / Einrichtung, für ein konkretes Projekt oder für eine gesellschaftliche Vision - Freundeskreise und Fördervereine sprechen Menschen an, die nicht (mehr) der Kirche angehören oder der Organisation Kirche kritisch gegenüber stehen - Freundeskreise und Fördervereine sprechen Menschen an, die selbst keine Kirchensteuer (mehr) zahlen und doch einen Beitrag für eine gute Sache leisten wollen 	
<u>Voraussetzungen</u> <ul style="list-style-type: none"> - Keine - Eine einfache Ordnung kann hilfreich sein, um Zuständigkeiten und Zahlungsweisen zu regeln - Beschluss des KGR zur Bildung des Freundeskreises - Gemeinnützigkeit ist durch Kgm./Einricht. gegeben 	<u>Voraussetzungen</u> <ul style="list-style-type: none"> - Sieben Gründungsmitglieder - Gründungsversammlung - Erstellung einer rechtsfähigen Satzung - Hinzuziehung eines Notariats - Eintragung beim Vereinsgericht (i. d. R. Amtsgericht) - Beantragung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt
<u>Rechtsform</u> <ul style="list-style-type: none"> - Keine eigene juristische Persönlichkeit - Handelnde Rechtsperson ist die Kirchengemeinde bzw. kirchliche Einrichtung oder ein*e Sprecher*in / Vorsitzende*r im Auftrag der Kirchengm./Einrichtung 	<u>Rechtsform</u> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige juristische Persönlichkeit - Eingetragener Verein (e. V.)
<u>Rechtliche Pflichten</u> <ul style="list-style-type: none"> - Bildung eines Vorstands (als Außenvertretung) - Haftung liegt bei Kirchengemeinde / Einrichtung - In Verantwortung der Kirchengemeinde/Einrichtung <ul style="list-style-type: none"> * Jährliche Mitgliederversammlung (freiwillig) * Konten- und Kassenführung * Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen * Wirtschaftsplan und Jahresabschluss * Jährliche Steuererklärung * Erledigung durch Kirchenkreisverwaltung 	<u>Rechtliche Pflichten</u> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl eines Vorstands - Persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder (dazu: https://youtu.be/PObLks7Mdqg) - Geschäftsordnung und Geschäftsführung - Jährliche Mitgliederversammlung (Pflicht) - Eigenständige Konten- und Kassenführung - Eigenes Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen - Eigener Wirtschaftsplan und Jahresabschluss - Eigene jährliche Steuererklärung - Beauftragung einer externen Steuerberatungskanzlei
<u>Wichtiger Hinweis:</u> Dieses Arbeitsblatt stellt eine Orientierungshilfe dar, ersetzt aber nicht die erforderliche Rechtsberatung durch die jeweiligen kirchlichen Stellen oder eine externe rechtsanwaltliche Kanzlei bzw. ein Notariat.	

Freundeskreis	Förderverein
<p><u>Wichtige Rechtsgrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - KGR leitet die Kirchengemeinde (§ 16 ff. KGO) - Anerkennung des Freundeskreises als Ausschuss des KGR mit Aufgabenübertragung (§ 37 KGO) - Entsendung eines KGR-Mitgliedes in den Vorstand des Freundeskreises (§ 37 KGO) - Ehrenamtliches Engagement der Vorstandsmitglieder bzw. der Freundeskreis-Mitglieder (§ 51 KGO) - Finanzverwaltung durch Kgm./Einricht. (§ 62 KGO) <p><i>KGO = Kirchengemeindeordnung (www.kirchenrecht-nordkirche.de)</i></p> <p>! Für kirchliche Einrichtungen gelten entsprechende Rechtsgrundlagen für die Leitungsgremien und die Übertragung von Aufgaben an eine Arbeitsgruppe.</p>	<p><u>Wichtige Rechtsvorschriften</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinsrecht (§§ 21-79 BGB) - Abgabenordnung (§§ 51-54 AO) - Vereinsgesetz (VereinsG)
	<p><u>Besonderer Vorteil</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderverein kann Fördermittel/Zuschüsse beantragen
<p><u>Mögliche Risiken</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine juristische Bindung der Mitglieder - Wer nicht mehr will, stellt die Beitragszahlung ein - Fehlende Eigenständigkeit (Was dürfen wir machen?) - Gefühl der Bedeutungslosigkeit (Wer sind wir schon?) 	<p><u>Mögliche Risiken</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Juristische Bindung durch Mitgliedschaft - Streit bei Nichteinhaltung der Kündigungsfristen etc. - Förderverein entscheidet über Mittelverwendung und wird zum Neben-KGR/Neben-Einrichtungsleitung - Förderverein kann den Vereinszweck verändern
<p><u>Erforderlicher Aufwand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - gering - Kirchengemeinde / Einrichtung ist verantwortlich für die Beachtung aller rechtlichen Pflichten - Kontoführung durch Kirchengemeinde/Einrichtung - Beitragseinzug über automatische SEPA-Lastschrift - Kleiner Kostenanteil für Kirchenkreisverwaltung 	<p><u>Erforderlicher Aufwand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - groß - Eigenverantwortliche Beachtung rechtlicher Pflichten - Prüfungssichere Konto- und Kassenführung - Beitragseinzug über automatische SEPA-Lastschrift - Kosten für Geschäftsbetrieb und Jahresabschluss
<p><u>Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Repräsentanz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Öffentlichkeitsarbeit für den Freundeskreis erfolgt i. d. R. durch Kirchengemeinde / Einrichtung - Der Vorstand des Freundeskreises tritt öffentlich auf - Repräsentanz im Namen der Kirchengm./Einrichtung - Freundeskreis und Kirchengemeinde inszenieren gemeinsam Scheckübergabe o. ä. an Kgm./ Einricht. 	<p><u>Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Repräsentanz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Öffentlichkeitsarbeit für den Förderverein erfolgt ausschließlich durch den Verein(svorstand) - Der Vereinsvorstand tritt öffentlich auf und übernimmt Repräsentanz anstelle der Kirchengm./Einrichtung - Förderverein inszeniert eine Scheckübergabe o. ä. gegenüber der Kirchengemeinde / Einrichtung
<p style="text-align: center;"><u>Engagementförderung & Wertschätzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder der Freundeskreise und Fördervereine sind wichtige Botschafter*innen (Influencer*innen) für die Kirchengemeinde / Einrichtung, für deren Projekt und für eine gesellschaftliche Vision - Mitglieder der Freundeskreise und Fördervereine nutzen eigenständig ihre jeweiligen Netzwerke (z. B. persönliche Kontakte im privaten und beruflichen Bereich, Facebook, Instagram usw.) und brauchen dafür das Vertrauen der Kirchengemeinde / Einrichtung und die Freiheit (und ggf. Unterstützung durch Materialien) für eigenständige Aktivitäten - Unerlässlich ist die Wertschätzung dieses Engagements der Mitglieder der Freundeskreise und Fördervereine durch regelmäßige Informationen von Kirchengemeinde / Einrichtung zum Stand des Projektes und durch persönliche Formen des Dankes und durch ein öffentliches Danke-Fest etc. 	